

Besondere Bestimmungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger Güter (Fassung 2018)

1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung anders lautender Bestimmungen besteht Versicherungsschutz für die Beförderung und/oder Lagerung von Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräte u. dgl., Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör (z. B. Chip- und Telefonkarten), Kunstgegenstände, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, echten Perlen und Pelze, Münzen, Zahlungsmittel aller Art, einschließlich EC-, Kredit- und Cash-Karten, Valoren, Dokumente, Urkunden, Wertpapiere.

2 Obliegenheiten

- 2.1 Sofern der Warenwert 10.000 EUR je Verkehrsvertrag, maximal 100.000 EUR je Transportmittel / Lager übersteigt, obliegt es dem Versicherungsnehmer, ergänzend zu den sonstigen vereinbarten Obliegenheiten,
 - 2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert und verplombt sind;
 - 2.1.2 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
 - 2.1.3 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
 - 2.1.4 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung ununterbrochen durch Mobiltelefon erreichbar ist;
 - 2.1.5 dafür zu sorgen, dass jegliche Aufenthalte und Lagerungen, einschließlich transportbedingte Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten und für die Lagerung hochwertiger Güter geeigneten Lagerstätten erfolgen, die
 - 2.1.5.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist; sowie
 - 2.1.5.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;
 - 2.1.6 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (Ziffer 2.1.5) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau

definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden. Die Zugangsberechtigungen sind in schriftlicher Form niederzulegen.

- Soweit die verwendeten Räumlichkeiten auch von sonstigen Dritten genutzt werden, ist sicher zu stellen, dass die unter Ziffer 1. genannten Güter in einem separaten, den Dritten nicht zugänglichen Abschnitt gelagert werden; dafür zu sorgen, dass bei (Wochenend-) Vorladungen, Aufenthalten und Lagerungen, bei denen eine Sicherung gemäß den Ziffern 2.1.5.1 und 2.5.1.2 nicht möglich ist, die Güter ständig bewacht und beaufsichtigt werden. Eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl- oder Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend darauf zu reagieren; als Fahrzeug gelten ebenfalls (auch ohne Zugfahrzeug abgestellte) Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken;
- 2.1.8 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Ziffer 7.1.8 der AVB Spedition 2018 auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
 - 2.1.9 die Annahme der Güter zur Ankunftszeit am vereinbarten Empfangsort mit dem Empfänger während der Beförderung abzustimmen; eine Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Empfangsort erfordert die ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers.
 - 2.1.10 seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 schriftlich zu informieren und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen sowie deren Einhaltung zu überwachen;
 - 2.1.11 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.10 sowie 2.2 schriftlich verpflichten;
 - 2.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der 250.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z. B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.

3 Folgen von Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten die Obliegenheiten gemäß Ziffer 2, kann der Versicherer zur Kündigung des Vertrages berechtigt und in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, auch nicht zur Leistung verpflichtet sein. Für die Rechtsfolgen aus der Obliegenheitsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffer 7.3 der AVB Spedition 2018.

4 Anderweitige Bestimmungen

- 4.1 Im Übrigen bleiben die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 8 der AVB Spedition 2018 unberührt. Ziffer 8.3.2 der AVB Spedition 2018 (zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden) findet keine Anwendung. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die sonstigen Vertragsbestimmungen uneingeschränkt weiter.